

Gesellschaftsvertrag

(typische stille Gesellschaft)

mit Überschussbeteiligung

zwischen

Dorfladen Wörth

UG (haftungsbeschränkt)

und

Herrn/Frau

Präambel

Die Dorfladen Wörth UG (haftungsbeschränkt) wird die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Wörth mit Produkten des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltswaren sicherstellen. Sie will dadurch das Gemeinwohl von Wörth wirksam fördern. Die Gründung der UG erfolgte aus rein ideellen und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Um die Errichtung und den Betrieb des Dorfladens in Wörth auf eine solide finanzielle Grundlage stellen zu können, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wörth gebeten, einen Beitrag in Form einer stillen Beteiligung an die Dorfladen Wörth UG (haftungsbeschränkt) zu leisten. Die stille Beteiligung muss auf mindestens 200,00 Euro oder ein Mehrfaches (in 100 Euro-Einheiten) davon lauten.

Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung der Gesellschaft als nachrangiges Haftkapital. Das Risiko ist auf den hingegebenen Beteiligungsbeitrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche der UG (haftungsbeschränkt) gegenüber den stillen Gesellschaftern sind ausgeschlossen. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich im Einzelnen aus dem nachfolgenden Vertrag:

§1 Gründung der Gesellschaft und Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsinhaberin, die Dorfladen Wörth UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Wörth ist im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer HRB 212896 eingetragen und betreibt in Wörth ein Handelsgewerbe.
- 2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Gesellschafter durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder.
- 3 Gegenstand des Unternehmens der UG ist der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens mit Tagescafe, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft – soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist - sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und der Handel mit Erzeugnissen aus insbesondere landwirtschaftlicher Produktion mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
- 4 Das Stammkapital beträgt 900 Euro.
- 5 Der Sitz der Gesellschaft ist Wörth.
- 6 Zur Geschäftsführung ist allein die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
- 7 Die Geschäftsführerin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Handelsbücher sind gemäß den gültigen Gesetzen zu erstellen.
- 8 Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet zum 31.12.2014.

§2 Beteiligung

- 1 An diesem Handelsgewerbe „Dorfladen Wörth UG“ beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter:

Herr/Frau/Firma: _____

Geboren am: _____

Wohnhaft in: _____

(Name, Geburtsdatum, Adresse)

mit Wirkung ab: _____ 20_____.

§3 Beteiligungsbetrag und Kontoführung

- 1 Die Bareinlage beträgt _____ Euro (mindestens 200 Euro; durch 100 teilbar).
- 2 Die Einlage ist spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die UG fällig.
- 3 Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt.
- 4 Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
- 5 Auf dem Privatkonto werden die entnehmbaren Gewinnanteile und Entnahmen gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter. Das gebuchte Kapital bleibt unverzinst.

§4 Informationsrechte des stillen Gesellschafters

- 1 Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin zu prüfen.
- 2 Bei der Ausübung seiner Kontrollrechte kann der stille Gesellschafter einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten hinzuziehen.
- 3 Die stillen Gesellschafter können ihrerseits einen Gesellschafterrat wählen, der die Ziele aller stillen Gesellschafter gegenüber der Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) vertritt. Der Gesellschafterrat kann auch zum Aufsichtsrat bzw. Beirat der UG (haftungsbeschränkt) bestellt werden.
- 4 Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von seinem Beteiligungskapital ein Stimmrecht. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter nach erteilter schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich nach erteilter schriftlicher Vollmacht sowohl von einem stillen Gesellschafter der Gesellschaft, von seinem Ehegatten als auch von seinen Kindern vertreten lassen.

§5 Überschussbeteiligung und Auszahlung

- 1 Der stille Gesellschafter nimmt am Gewinn und Verlust der UG nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie von § 7 teil. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht des stillen Gesellschafters, einen etwaigen Negativsaldo seiner Konten auszugleichen
- 2 Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters berechnet sich wie folgt:
 - a) Ausgangspunkt ist der im steuerlichen Jahresabschluss der UG ausgewiesene Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafter. Die UG bildet hieraus eine zwingende Rücklage von 25 % (u. a. für die gesetzliche Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG) und ist berechtigt, hieraus eine weitere freiwillige Rücklage von bis zu 25 % zu bilden. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig, soweit dies betriebswirtschaftlich erforderlich oder zweckmäßig ist, z. B. für geplante Investitionen.
 - b) An der nach Berücksichtigung von Abs. 2a) verbleibenden Bemessungsgrundlage ist der stille Gesellschafter im Verhältnis des Betrages seiner Geldeinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Geldeinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG beteiligt.
 - c) Im Falle eines Jahresfehlbetrages nimmt der Gesellschafter daran im Verhältnis des Betrages seiner Geldeinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Geldeinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG teil.
 - d) Ein positiver Saldo des Privatkontos (= entnehmbare Gewinn) wird jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unter Abzug etwaiger Kapitalertragssteuern an den stillen Gesellschafter ausbezahlt.

Wörth, den _____

_____ für die UG als deren Geschäftsführer

- e) Der entnehmbare Gewinn abzüglich etwaiger Kapitalertragssteuern kann auch in Form eines Warengutscheines an den stillen Gesellschafter ausbezahlt werden. Sofern die Gewinnbeteiligung in Form eines Warengutscheines ausbezahlt wird, wird bereits heute vereinbart, dass die Gültigkeit dieser Warengutscheine zeitlich eingeschränkt werden kann. Eine Mindestgültigkeit von einem Jahr wird zugesichert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warengutscheine im Geschäft (Dorfladen) für den stillen Gesellschafter zu hinterlegen.
- 3 Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.
 - 4 Wird über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wird das Unternehmen still liquidiert, steht der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor allen Forderungen der Gesellschafter der Dorfladen Wörth UG (haftungsbeschränkt) und im Gleichrang mit den Ansprüchen anderer stiller Gesellschafter der UG.

§6 Dauer, Kündigung und Auseinandersetzungsguthaben

- 1 Die stille Beteiligung wird auf unbestimmte Zeit gewährt.
- 2 Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung für beide Vertragsparteien wirksam, wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig.
- 3 Der Vertrag kann vom stillen Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jedoch frühestens nach 5 Jahren ab Unterzeichnung, auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 4 Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Privatkontos. Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. Nachträgliche Änderungen des maßgeblichen Jahresabschlusses im Rahmen einer Betriebsprüfung werden nicht berücksichtigt.
- 5 Soweit die Zahlung der Abfindung für die UG im Hinblick auf ihre Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die UG die Zahlung der Abfindung in einem für sie zumutbaren Ratenplan verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 20 % des gesamten gewährten Kapitals gegenüber allen stillen Gesellschaftern und/oder Gläubigern zur Zahlung fällig sind.

§7 Außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

- 1 Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn:
 - a) er die Gesellschaft schädigt,
 - b) er zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - c) er unter der der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist oder
 - d) die Unternehmensgesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin liquidiert bzw. über das Vermögen der Gesellschaft (UG) ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- 2 Über die Kündigung entscheidet der Geschäftsführer. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- 3 Gegen die Kündigung kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Gesellschafterversammlung schriftlich gegenüber dem Gesellschafterrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Gesellschafterrats kann die Kündigung gerichtlich angefochten werden.
- 4 Über die Kündigung von Gesellschafterratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§8 Übertragbarkeit, Berechtigung und Abtretung

- 1 Der stille Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der UG über seine Anteile ganz oder teilweise verfügen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung der Anteile auf eine dritte Person.
- 2 Der stille Gesellschafter kann seine Anteile weder ganz noch zu Teilen an Dritte abtreten. Eine Pfändung der Geschäftsanteile durch Dritte ist ganz oder teilweise gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) ausgeschlossen.
- 3 Wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Geschäftsanteils möglich. Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu benennen.
- 4 Mit dem Tod scheidet der Gesellschafter aus; sein Gesellschaftsvertrag geht auf den Erben über. Die Vertragsdauer endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§9 Schlussbestimmungen

- 1 Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. wird, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.
- 2 Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen dem Vertragswerk zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.
- 3 Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz der UG.

_____ Stille(r) Gesellschafter(in)

Zeichnungsantrag und Einzugsermächtigung

Zeichnung von Geschäftsanteilen (stille Gesellschaftsanteile) für den
Dorfladen Wörth UG (haftungsbeschränkt)

Ich zeichne stille Gesellschaftsanteile an der Dorfladen Wörth UG (haftungsbeschränkt) und Still.

Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils beträgt mindestens 200 Euro.

Ich zeichne _____ Euro gesamt.

Wichtig: Meine Haftung bleibt auf die Gesamthöhe meiner Einlage begrenzt.

Name: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

geboren am: _____ E-Mail: _____

Ich bezahle meinen Geschäftsanteil 2 Wochen nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages für stille Beteiligungen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Betrag von meinem

Konto bei der _____ Bank

IBAN: _____ BIC: _____

abgebucht wird.

Wörth, den _____ Datum Unterschrift

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten zur Verwaltung und Benachrichtigung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und genutzt werden.

Ich stimme zu, dass Kommunikation per Email erfolgen kann.

Widerrufsbelehrung:

Der Antragsteller kann seine auf den Abschluss des Aufnahmeantrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen der Gesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Dorfladen Wörth UG (haftungsbeschränkt), Am Platzl 1, 85457 Wörth. Wird der Widerruf form- und fristgemäß erklärt, ist der Antragsteller an seinen Antrag nicht mehr gebunden. Die empfangenen Leistungen sind in diesem Fall zurück zu gewähren und gegebenenfalls bezogene Nutzungen heraus zu geben.

Wörth, den _____ Datum Unterschrift

Angebot angenommen am: _____ Gesellschafter-Nr: _____

Wörth, den _____

Geschäftsführer